



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Hannes Loth (AfD)

„Gelebtes Carsharing“

Kleine Anfrage - KA 7/4093

Vorbemerkung des Fragestellenden:

In der Aktuellen Debatte des Landtages (15.10.2020) der Fraktion CDU zum Thema „Kein Baustopp für neue Autobahnen“ fragte der Abgeordnete Ulrich Siegmund (AfD) die Rednerin der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Cornelia Lüddemann, wie sie es bewertet, wenn der Parlamentarische Geschäftsführer der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN, Sebastian Striegel, von einem BMW-Benziner mit knapp 400 PS bis auf zwei Meter an die Landtagspforte heran gefahren wird. Daraufhin antwortete Frau Lüddemann, dass dies „gelebtes Carsharing“ sei. Das beschriebene Automobil (BMW 745e iPerformance) ist das Dienstfahrzeug der Umweltministerin Claudia Dalbert.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium der Finanzen

- 1. Welche Minister und andere Mitarbeiter der Landesregierung beziehungsweise der jeweiligen Ministerien bieten die jeweiligen Dienstwagen als Carsharing-Fahrzeug über welche Vermietungs-Plattformen an?**
- 2. Welche Einnahmen werden durch das Carsharing der Dienstfahrzeuge (siehe Ergebnisse Frage 1) erzielt?**

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Dienstkraftfahrzeuge der Landesregierung werden nicht zum Carsharing über eine Vermietungs-Plattform angeboten. Infolgedessen werden keine Einnahmen erzielt.

- 3. Wie viele Mitarbeiter der Ministerien sind im Besitz einer Tankkarte zur Abrechnung von Dienstwagen beziehungsweise können auf diese zugreifen? Bitte auf die einzelnen Ministerien und Abteilungen aufschlüsseln.**

Die Ergebnisse sind in der Anlage zusammengefasst.

- 4. Unter welchen Maßgaben dürfen Nichtbedienstete der jeweiligen Ministerien in Dienstwagen der Ministerien beziehungsweise der Landesregierung zu Fahrten mitgenommen werden bzw. an Fahrten im Dienstwagen teilnehmen? Bitte bei unterschiedlichen Regelungen auf die einzelnen Ministerien aufschlüsseln und dabei auch auf die Rechtsgrundlage und den Versicherungsschutz eingehen.**
- 5. Im Ergebnis der Frage 4: Muss die Mitnahme von Nichtbediensteten der jeweiligen Ministerien in Dienstwagen der Ministerien bzw. der Landesregierung per Dienstreiseantrag im Vorfeld genehmigt werden oder ist hier eine spontane Mitnahme statthaft? Bitte entsprechend der Rechtsgrundlage beantworten.**

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Regelungen zur Mitnahme von Personen in den Richtlinien über die Haltung und Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen des Landes Sachsen-Anhalt (Kraftfahrzeugrichtlinien - KfzR) wird hingewiesen (RdErl. des MF vom 03.02.2014, MBl. LSA S. 127, zuletzt geändert durch RdErl. vom 07.11.2017, MBl. LSA S. 734).

Gemäß Nr. 10.1 der KfzR dürfen Personen, die nicht im Dienst des Landes Sachsen-Anhalt stehen, Bedienstete anderer Dienststellen sowie privat reisende Bedienstete, in Dienstkraftfahrzeugen nur aus dienstlichem Anlass oder in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Unfall, plötzliche Erkrankung oder Schadensereignissen von Bediensteten oder deren Angehörigen) mitgenommen werden.

Der in Nr. 11.1 der KfzR genannte Personenkreis kann auch Privatpersonen uneingeschränkt mitnehmen (Nr. 10.2 KfzR).

In anderen Fällen dürfen Personen, die nicht im Dienst des Landes Sachsen-Anhalt stehen, in Dienstkraftfahrzeugen mitgenommen werden, wenn eine schriftliche Einwilligung durch die Dienststelle erteilt wurde (Nr. 10.3 KfzR).

Gemäß Nr. 22.1 der KfzR werden Dienstkraftfahrzeuge gegen Haftpflicht und Eigenschäden grundsätzlich nicht versichert (VV Nr. 11 zu § 34 LHO). Gemäß VV Nr. 11.1 zu § 34 LHO ist das Land grundsätzlich Selbstversicherer. Dieser Grundsatz besagt, dass Risiken für Schäden an Personen sowie Schäden an Sachen und Vermögen des Landes grundsätzlich nicht versichert sind. Das

Land versichert seine Risiken selbst, indem es im Schadensfall die Kosten aus Haushaltsmitteln deckt. Das Prinzip der Selbstversicherung beruht auf der Erwägung, dass sich das Risiko bei der Menge der Objekte nach dem Gesetz der großen Zahl ausgleicht und deshalb die Kosten der Versicherungsprämie für alle Versicherungsrisiken die im Schadensfall zu übernehmenden Kosten des Einzelfalls übersteigt.

Das Land würde aber die im Schadensfall entstehenden Kosten übernehmen, soweit sie durch das Land verursacht sind und eine zivilrechtliche Ersatzpflicht besteht. Gemäß Nr. 23 der KfzR ist der Gem. RdErl. des MF, der StK und der übrigen Ministerien zur Schadenshaftung des Landes und seiner Bediensteten bei Kraftfahrzeugunfällen in der Landesverwaltung Sachsen-Anhalt vom 26.02.2009 (MBI. LSA S.244), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 21.07.2020 (MBI. LSA 2020, S. 278), anzuwenden.

6. Im Ergebnis der Frage 5: Bitte den entsprechenden Dienstreiseantrag beziehungsweise Fahrauftrag für die Fahrt (Zielpunkt Landtag 15.10.2020, 08:40 Uhr) als Anlage beilegen.

Das hierfür zuständige Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt teilte hierzu mit, dass ein Dienstreiseantrag für diese Fahrt nicht erforderlich war.

Gelebtes Carsharing

Kleine Anfrage des Abgeordneten Hannes Loth (AfD) vom 16.10.2020 (LT-Drs. KA 7/4093)

Frage 3:

Wie viele Mitarbeiter der Ministerien sind im Besitz einer Tankkarte zur Abrechnung von Dienstwagen beziehungsweise können auf diese zugreifen? Bitte auf die einzelnen Ministerien und Abteilungen aufschlüsseln.

Ministerium	Anzahl der Mitarbeiter/-innen
StK und MK	9
MI Abt. 1	3 personenbezogene Tankkarten sowie eine Tankkarte für die Beschäftigten des MI bei Nutzung des Selbstfahrers
MI Abt. 2 (Polizei)	keine personenbezogenen Tankkarten; jedes Dienst - Kfz ist mit mindestens einer Tankkarte ausgestattet, somit hat jeder Beschäftigte bei Nutzung des Fuhrparks als Selbstfahrer Zugriff auf die jeweilige Tankkarte/Tankkarten
MI Abt. 4 (Verfassungsschutz)	keine personenbezogenen Tankkarten; jedes Dienst - Kfz ist mit mindestens einer Tankkarte ausgestattet, somit hat jeder Beschäftigte bei Nutzung des Fuhrparks als Selbstfahrer Zugriff auf die jeweilige Tankkarte/Tankkarten
MF	Die Tankkarten sind nicht personenbezogen vergeben, sondern jedem Dienstkraftfahrzeug (Dkfz) zugeordnet. Genutzt werden diese von den Kraftfahrern und den Selbstfahrern des MF bei Nutzung des jeweiligen Dkfz.
MS	Es gibt für jedes Dienstfahrzeug 1 Tankkarte, jede/r Fahrzeugführer/in kann auf die Tankkarte zurückgreifen, wenn eine Betankung notwendig ist.
MB	Das MB verfügt über 4 Tankkarten. Diese sind den 4 Kraftfahrern und den entsprechenden Dienst-Kfz zugeordnet. Sollte ein Dienst-Kfz als "Selbstfahrer" vom einem/r Mitarbeiter/-in genutzt werden, hat er/sie Zugriff auf die entsprechende Tankkarte.
MW	Abteilung 1: 6 (Kraftfahrer); Abteilung 1 bis 4: ggf. Selbstfahrer: Tankkarte liegt den Fahrzeugpapieren bei, so dass jeder Bedienstete, der eigenständig den Pkw nutzt, bei Bedarf auftanken kann. Nach Ende jeder Dienstreise werden Fahrzeugpapiere und Tankkarte von den Bediensteten zurückgegeben.
MULE	Die Karten sind den jeweiligen Fahrzeugen zugeordnet und werden auch hierüber abgerechnet.
MJ	Die 4 Tankkarten werden grundsätzlich nur von den 3 Fahrern genutzt. In Ausnahmefällen kann eine Betankung durch die Selbstfahrer erfolgen.
MLV	Im MLV gibt es pro Dienst-Kfz eine nicht personengebundene Tankkarte, die vom jeweiligen Fahrer genutzt werden kann (5 Stück).